

Beilage VI.

Bericht

des Landesauschusses über seine Thätigkeit in Rheinangelegenheiten.

Hoher Landtag!

Unter Bezugnahme auf den allgemeinen Rechenschaftsbericht des Landes-Auschusses über seine Thätigkeit (B Punkt 11) wird über die in Sachen der Ueberschwemmungs-Hilfsaction und in An- gelegenheit der Vorkehrungen gegen Wiederholung von Ueberschwemmungen Seitens des Landes- Ausschusses gemachten Schritte hiemit separater Bericht erstattet.

A. Ausführung der Landtags-Beschlüsse.

In der XIII. Landtagsitzung vom 7. November 1890 wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Dem hohen k. k. Commando des 14. Armeecorps wird für die sofortige Beurlaubung der dem Ueberschwemmungsgebiete angehörigen Mannschaft der Landesjäger von der Waffenübung der Dank ausgesprochen.

2. Dem Landes-Auschußbeschlusse vom 6. September, durch welchen zur Vinderung der Noth den vom Rhein Ueberschwemmten aus Landesmitteln ein Betrag von 5000 fl. zu Handen des Landes- Hilfsauschusses zugewendet wurde, wird die Genehmigung ertheilt.

3. Der Landes-Auschuß wird ermächtigt, analog dem Landtagsbeschlusse vom 15. September 1888, im Nothfalle noch weitere Geldmittel zu dem gleichen Zwecke nach eigenem Ermessen zu verwenden.

4. Der Bericht der in der Landtagsitzung vom 15. Oktober d. J. gewählten Deputation zur Unterbreitung des vom Landtage beschlossenen Memorandums am Allerhöchsten Throne und über den Vollzug seiner Aufgabe an dieser Allerhöchsten Stelle, sowie ihre Vorstellungen bei Sr. Excellenz dem Herrn Ministerpräsidenten und bei Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter von Tirol und Vorarlberg wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

5. Der Landes-Auschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung unter bringlicher Vorstellung der Nothwendigkeit sofortiger Inangriffnahme und Ausführung der nothwendigsten Schutz- bauten am Rhein und die sofortige Gewährung und Klüffigmachung eines entsprechenden Vorschusses auf Rechnung der auf Vorarlberg fallenden Quote aus den von Sr. Majestät dem Kaiser auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 6. September 1890, N.-G.-Bl. Nr. 172, der Regierung aus Staatsmitteln bewilligten 2,000.000 fl. zu bitten.

In Ausführung d. P. 1 obiger Beschlüsse wurde mit Zuschrift vom 19. November 1890 Zl. 2760 dem k. k. Commando des XIV. Armeecorps in Innsbruck für die gewährte sofortige Beurlaubung der den Uberschwemmungsgebieten angehörigen Mannschaft von den Waffenübungen der Dank des Landes votirt.

In Ausführung des Punktes 5 obiger Beschlüsse wurde mit Bericht vom 7. November 1890 Zl. 2760 dem k. k. Ministerium des Innern unter Bezugnahme auf das Seitens der Deputation des hohen Landtages Sr. k. und k. apostolischen Majestät allerehrfurchtvollest unterbreitetes Memorandum und die durch Sr. k. und k. apostolischen Majestät sowohl, wie auch durch Sr. Excellenz den Herrn Ministerpräsidenten zugesicherte thunlichste Berücksichtigung der Wünsche des Landes, die dringende Bitte unterbreitet, Vorsorge zu tragen, daß die Ausführung der nothwendigsten Schutzbauten mit aller Beschleunigung noch vor Eintritt des Hochwassers im Sommer vollendet werde und gleichzeitig das weitere Ersuchen beigefügt es möge dem Lande resp. der k. k. Rheinbauleitung aus dem mit allerh. Entschließung aus Anlaß der jüngsten Uberschwemmungen aus Staatsmitteln gewährten Nothstandscredite von zwei Millionen Gulden eine Quote von 100.000 fl. zu obigem Zwecke schon jetzt zur Verfügung gestellt werden.

Mit Note vom 10. Jänner 1891 Zl. 304 hat die k. k. Statthalterei anher eröffnet, daß auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 1. Jänner 1891 Sr. Excellenz der Herr Ministerpräsident als Leiter des k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 2. Jänner Zl. 85 in Angelegenheit des vom Landtage überreichten Majestätsgesuches d. d. 15. October 1890 im Einvernehmen mit hohen k. k. Finanzministerium aus dem vorerwähnten Nothstandscredite zur Deckung der durch die Schließung der Dammbücke aufgelaufenen Baukosten den Betrag von 170.000 fl., fernerß behufs sofortiger Inangriffnahme der Binnendammbverstärkungen deren Gesamtkosten auf 550.000 fl. veranschlagt sind, aus eben demselben Credite einen Betrag von 250.000 fl. bewilliget habe.

Gleichzeitig wurde mit obcitirter Note der k. k. Statthalterei bemerkt, daß die nöthigen Verfügungen behufs unverweilter Inangriffnahme und rascher Durchführung der dringendsten Dammbauarbeiten, sowie der Auftrag für die Aufstellung eines Detailprojectes zur Vollendung der Rheinschutzbauten erlassen worden sei, welches die Grundlage der vom hohen k. k. Ministerium in Aussicht genommenen Heranziehung der theiligen Factoren zur Aufbringung des unbedeckten Kostenersfordernisses zu bilden bestimmt sei.

Mit Zuschrift vom 29. Jänner 1891 Zl. 124 wurde der hohen k. k. Regierung für die hochherzige Spende der Dank und gleichzeitig die Geneigtheit des Landes ausgesprochen an dem Zustandekommen einer Concurrenz mitzuwirken, mit der Einschränkung jedoch, daß es Sache der Landesvertretung sei, hierüber Beschluß zu fassen und es für das Land in Berücksichtigung des Umstandes, daß seitens desselben innerhalb der letzten 4 Jahre schon über 90.000 fl. für Rheinschutzbauten im Concurrenzwege verausgabte wurden, schwer fallen dürfte noch weitere Mittel aufzubringen.

Mittels Zuschrift vom 14. April 1891 Nr. 735 berichtete die k. k. Rheinbauleitung in Feldkirch, daß sich mit dem Fortschreiten der in Angriff genommenen Rheinbauten die Thatsache ergebe, daß der Seitens der hohen k. k. Regierung bewilligte Credit von 250.000 fl. zur Vollendung der auch nur allerdringendsten Arbeiten nicht ausreichen werde und da an die hohe k. k. Regierung bis zum Zustandekommen eines Concurrenzgesetzes mit neuen Forderungen nicht heranzutreten werden könne, sei die Gefahr vorhanden, daß die Arbeiten, Mangels genügender Gelder dieses Jahr in Stockung gerathen würden. Zur Hintanhaltung dieser Gefahr stellte die k. k. Rheinbauleitung an den Landesauschuß das Ersuchen, zu obigem Zwecke einen Betrag von 12.000 fl. aus Landesmitteln vorschußweise zur Verfügung zu stellen. In der Sitzung vom 18. April, bezw. 3. Juni 1891 hat der Landes-Auschuß auf Grund der ihm gemäß Punkt 3 des Landtagsbeschlusses vom 7. November 1890 erteilten Ermächtigung, obigem Ansuchen willfahrt und mit Bericht vom 3. Juni 1891 Zl. 1587 an die

l. l. Statthaltereie 6000 fl. sofort, den Rest binnen Monatsfrist zur Verfügung gestellt und wurden diese Beträge an das l. l. Hauptsteueramt Feldkirch in zwei Raten ausbezahlt.

Mit Note vom 28. Juli 1891 Zl. 17.324 hat die l. l. Statthaltereie eröffnet, daß das hohe l. l. Ministerium des Innern zu Folge Erlasses vom 18. Juli 1891 Zl. 14.580 die Gewährung des Vorschusses aus Landesmitteln mit dem Bemerkten zur genehmigenden Kenntniß genommen habe, daß bei dem seinerzeitigen Uebereinkommen, wegen der im Concurrnzwege zu bewirkenden weiteren Dammverstärkung auf die Rückerstattung dieses Vorschusses, bezw. auf die Einrechnung desselben in den vom Lande zu leistenden Concurrnzbeitrag Bedacht zu nehmen sein werde.

In weiterer Verfolgung der Ausbringung der für die Vollendung der in Aussicht genommenen Rheinschutzbauten entfallenden Kosten, richtete der Landes-Ausschuß unterm 22. Juni 1891 Zl. 1808 an das hohe l. l. Ministerium des Innern abermals eine dringliche Vorstellung, dahingehend, es wolle die hohe l. l. Regierung in Erwägung des Umstandes, daß bis zum Zustandekommen eines Concurrnzgesetzes noch geraume Zeit vergehen und daher Mangels weiterer Geldmittel die günstige Bauzeit der Wintermonate von 1891—92 verstreichen würde, ohne daß die Arbeiten am Rheine beendet werden könnten, die Verfügung treffen, daß die aus dem Nothstandscredite bei Anschaffung des Fahrparkes aufgelaufenen Kosten, dadurch wieder zum Zwecke, der Weiterführung der Bauten disponibel gemacht werden, daß obgenannter Fahrpark, der einen bleibenden Werth repräsentirt, ins Eigenthum des Staates übernommen würde.

Mit Bericht vom 28. September 1891 Zl. 2752 wurde der hohen l. l. Regierung obige Anschaffung nochmals dringlich nahe gelegt. Eine Erledigung dieser Angelegenheit ist dermalen noch nicht eingelangt.

In der XV. Landtags-Sitzung vom 15. November 1890 wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Es sei eine hohe Regierung mit dem Hinweise auf die Wasserverheerungen vom 11. September 1888 und vom 30. August 1890, mit dem ferneren Hinweise auf die Größe der Gefahr, der die Rheinebene mit ihren 10 Gemeinden immer und stets mehr ausgesetzt ist, dringendst zu ersuchen mit dem Aufgebote aller Kräfte das Zustandekommen der Rheinkorrektion zu fördern und über den Stand dieser Frage ehestens beruhigende Eröffnungen herabgelangen zu lassen.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine hohe Regierung anzugehen, sie wolle das Nöthige veranlassen, daß die Rheinbrücken an beiden Ufern bis auf die entsprechende Fluthweite verlängert werden und zugleich die Rheinbauleitung in Feldkirch beauftragen, daß Nöthige zu veranlassen, was zur Förderung einer günstigeren Verlandung und Gestaltung des Inundationsgebietes und zur Förderung des Wasserabflusses beitrage.

In Ausführung dieses Beschlusses wurde mit Bericht vom 11. Dezember 1890 Zl. 2712 diese Angelegenheit der hohen l. l. Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Eine Erledigung hierüber ist dem Landes-Ausschusse bis jetzt nicht zugekommen.

B.

Mitwirkung des Landes-Ausschusses zur Vereinbarung über ein zu schaffendes Rheinbau-Concurrnz-Gesetz;

Mit Note vom 17. Nov. 1891 Z. 26837 übermittelte die l. l. Statthaltereie in Abschrift einen an diese Behörde gerichteten Erlaß des hohen l. l. Ministerium des Innern vom 7. Nov. Z. 21364 zur Kenntnißnahme.

Durch diesen Erlaß wurden die in dem seitens der l. l. Rheinbauleitung ausgearbeiteten Detailprojekte für die Vollendung der Verstärkungsbauten am Rheine mit 500 000 fl. präliminirten Baukosten durch vorgenommene Abstriche per 150 000 fl. auf 350 000 fl. restringirt.

Die am Detailsprojecte vorgenommenen Reduktionen betrafen vor Allem die projectirten Verstärkungsbauten in der Strecke Lustenauer Bahnhof — Rheinholz, welche ganz gestrichen wurden, mit der Begründung, daß durch die in Aussicht stehende Rheincorrection die oberwähnten Dammbauten gegenstandslos würden.

Weiter wurden die präliminirten Anschaffungskosten weiterer Rollwägen, Schienen und dergl., ferner die Errichtung einer telephonischen Hochwasser-Signalisierung und Anderes mehr aus dem Detailsprojecte ausgeschieden.

Angeichts der auf diese Weise geänderten ersten Sachlage fühlte sich der Landes-Ausschuß verpflichtet im Interesse der Rheingemeinden bei der hohen k. k. Regierung vorstellig zu werden und übermittelte unterm 25. Nov. 1891 Z. 3324 an das hohe k. k. Ministerium des Innern ein ausführliches Memorandum, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß die beabsichtigte Restringirung des Projectes gleich bedeutend wäre mit der vollständigen Preisgebung der drei Gemeinden Höchst, Fussach und Gaisau, wenigstens bis zur Durchführung der Rheincorrectionen bis zu deren Vollenbung immerhin noch Jahre vergehen werden. Auch bezüglich der Wiedereinsetzung der gestrichenen Fahrparksanschaffung und der Telephon-Signalisierung wurde der L. A. in obigem Memorandum vorstellig.

Mittels Note vom 14. Dez. 1891 Zl. 29.151 hat die k. k. Statthalterei anher eröffnet, daß auf Grund des obcitirten Memorandums des Landes-Ausschusses das hohe k. k. Ministerium des Innern zufolge Erlasses vom 6. Dez. 1891 Z. 25021 die Ermächtigung erteilt habe, außer der mit Erlaß vom 7. Nov. ds. Js. fixirten Kostensumme von 350,000 fl. auch noch die für den weiteren Ausbau der Dämme, in der früher erwähnten untersten Flußstrecke erforderlichen 74,600 fl., demnach zusammen den Betrag von 424,600 fl. in Betracht zu ziehen, während es bei den übrigen Abstrichen zu verbleiben habe. Gleichzeitig wurde in obiger hoher Note der L. A. eingeladen bestimmte Vorschläge bezüglich eines zu verfassenden, die Concurrenzpflicht des Staates, des Landes und der Gemeinden, regelnden Gesetzesentwurfes, insbesondere auch über die Höhe der Beitragspflicht zu erstatten und die nöthigfallenden Verhandlungen mit den betheiligten Gemeinden zu pflegen.

In Folge dessen wurde durch den L. A. auf 30. Nov. eine Versammlung der Gemeinde-Vorstehungen sämmtlicher Rheingemeinden nach Hohenems einberufen und die Wünsche der einzelnen Gemeinden dabei in dem bezüglichen Protokolle aufgenommen. Mit Zuschrift vom 16. Dez. Z. 3541 an die k. k. Statthalterei wurde der hohen k. k. Regierung für ihr bekundetes Entgegenkommen der wärmste Dank ausgesprochen und gleichzeitig die Grundzüge für den Entwurf eines zu schaffenden Concurrenzgesetzes, zur Wohlmeinung und Verfügung vorgelegt. In denselben ist die Beitragsquote des Staates mit 80%, die des Landes und der Rheingemeinden mit je 10% festgesetzt, die Bauzeit auf zwei Jahre fixirt, als technische Grundlage, das mit obcitirten hohen Erlasse genehmigte Project anerkannt und eine Reihe anderer Detailbestimmungen enthalten. Die k. k. Statthalterei übermittelte mit Note vom 6. Jänner 1892 Z. 29.912 einen Gesetzesentwurf, betreffend den Ausbau der Rheinbinnendämme, welcher im wesentlichen sich den mit h. a. Zuschrift vom 16. Dez. Z. 3541 in Vorlage gebrachten Grundsätzen anschließt und nur einige Ergänzungen und Zusätze enthält.

Mit Bericht vom 18. Jänner ds. Js. Z. 172 erklärte der L. A. seine Zustimmung zu obigem Entwurfe behufs Vorlage an die hohe k. k. Regierung. Eine definitive Erledigung dieser Angelegenheit seitens des hohen k. k. Ministeriums des Innern ist dermalen noch ausstehend, dürfte aber jedenfalls in Bälde erfolgen.

Indem der L. A. obigen Bericht einem hohen Landtage in Vorlage bringt, gibt er der Erwartung Raum, daß die von denselben im Interesse des Landes, sowohl als der bedrohten Rheingemeinden unternommenen Schritte, die Zustimmung der hohen Landes-Vertretung finden werden.

Bregenz, 22. Februar 1892.

Der Landes-Ausschuß.